



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Handelsvertrag mit Frankreich.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

sehr schätzenswerthe Notizen, über die Veranlassung der Gedichte, über ihre Literatur und über die Verfasser. Das Ganze rollt dem Leser ein einziges Gemälde der harten Zeit auf, es enthält eine Fülle von echten poetischen Empfindungen politische Leidenschaft, heißen Zorn, vergebliche Freude, erschütternde Klage. So wird es eine hoch willkommene Ergänzung der historischen Berichte aus jener Zeit. ♀

Der Handelsvertrag mit Frankreich.

Die Nachricht, daß der Zoll- und Handelsvertrag zwischen Preußen (für den Zollverein) und Frankreich am 29. März in Berlin vorläufig festgestellt — paraphirt — worden ist, ruft bei den Einigen die Besorgniß, bei den Andern die Hoffnung wach, daß die Documente von ihrer Rundreise durch die verschiedenen Staaten des Zollvereins nicht unversehrt zurückkehren werden. Ein oder die andere Regierung, so stellt man sich vor, könne, mit oder ohne die Hilfe ihrer getreuen Stände, ihr Veto einlegen und dadurch dem mühsam geförderten Werke den Garaus machen. Manche halten es sogar für möglich, daß dieser Vertrag eine Kündigung der Zollvereinsverträge herbeiführt, so daß an ihm der Zollverein mit dem Ablauf seiner Vertragsperiode im Jahre 1865 in Trümmer gehen werde. Es offenbart sich an dieser Lebensfrage für die nächste Entwicklung des deutschen Verkehrs, wie überall, wo gemeinsame Interessen in Frage kommen, eine Zerfahrenheit der Meinungen, die nichts weiter ist als eine Folge der Anarchie, welcher die Leitung und Pflege der nationalen Interessen durch die Verfassung und Einrichtung des Zollvereins preisgegeben sind. Spaltungen zwischen verschiedenen Zweigen wirtschaftlicher Thätigkeit über Tariffsätze, über Beschränkung oder Freigebung der Concurrenz, kommen überall vor. Die englischen Grundherren und Pächter stritten heftig gegen die Umwandlung der „gleitenden Scala“ der Kornzölle in mäßige feste Sätze. Die Schiffbauer und Aebder weisagten den Untergang von Alt-Englands Seefahrt und Handel als Folge der Aufhebung der Navigationsacte, d. h. des Ausschlusses fremder Flaggen von dem Transporte gewisser Waaren und von gewissen Fahrten von und nach den Häfen Großbritanniens und seiner Colonien. Unablässig tobte in Frankreich der Kampf zwischen dem Binnenlande und den Seestädten, zwischen dem fabri-

cirenden Norden und dem weinbauenden Süden, zwischen der Rübe und dem Zuckerrohr. Kaum verklungen ist in dem Saale des gesetzgebenden Körpers zu Paris der letzte heftige Wuthausbruch einiger Industriellen aus Rouen und Lille gegen den Handelsvertrag mit England, dem sie die Wirkung aller Plagen Aegyptens andichteten, weil er die Einfuhr englischer Fabrikate von den Verboten oder Verbotszöllen befreite. Der Streit entgegengesetzter Interessen gegen einander und gegen das Gemeinwohl wird sich überall hören und fühlen lassen, aber er wird auch in jedem geordneten Staate eine der Einsicht und dem Bildungsgrade der Gesellschaft entsprechende Lösung durch die Organe der Gesetzgebung und Verwaltung finden. Hat ein System oder ein Act der Verkehrs- und Handelspolitik die Sanction der Factoren der Gesetzgebung erhalten, so bleiben sie in Kraft, bis auf gleichem Wege eine Abänderung erfolgt. Kein Theil des politischen Staatsganzen wird daran denken, sich dem allgemeinen Gesetze zu entziehen, oder gegen dessen Anwendung Einsprache zu erheben. Die handelspolitische Sonderstellung, die Trennung durch Zollschranken einzelner Städte und Provinzen desselben Staates gehört der Vergangenheit an, einer unfertigen Bildungsperiode, höchstens ist sie noch denkbar bei Staatengruppen, die nichts mit einander gemein haben als das Oberhaupt, wie Schweden und Norwegen, wie früher Ungarn und Oestreich, oder bei einem Mutterlande und seinen entlegenen Colonien oder sonstigen Besitzungen. Dies gilt nicht allein für den Einheitsstaat, sondern auch für mehr oder weniger selbstständige, aber in einem Bunde vereinigte Staaten. Die Verfassung der Nordamerikanischen Union überträgt der Centralgewalt die gesetzliche Regelung des Zollwesens, und je nach dem Grade des Einflusses der nördlichen oder südlichen Interessen schwankte der Tarif zwischen höhern und niederen Sätzen; aber wie sie auch sein mochten, sie galten für die gesammte Union, kein Staat durfte sich denselben entziehen, so lange er nicht, wie dies jetzt von den Südstaaten geschehen ist, das gemeinsame politische Band mit Gewalt zerriß. Die schweizerische Eidgenossenschaft erkennt als einen der größten Vorzüge der Verfassung von 1848 die Zolleinheit, durch welche es möglich geworden ist, die zahlreichen und lästigen Binnenzölle aufzuheben. Beide Staatenverbände aber, der amerikanische wie der schweizerische, haben in den Zolleinnahmen die Hauptquelle ihrer Bundesfinanzen zur Bestreitung der Ausgaben für ihre Bundeszwecke. Nur in Deutschland ist jeder, auch der kleinste Bundesstaat, berechtigt, eine selbständige Handelspolitik zu treiben und seine Grenzen mit einer Sondermauth auszustatten. Da jedoch die Verhältnisse den meisten Bundesstaaten nicht mehr gestatten, von diesem Ausflusse ihrer Souveränität Gebrauch zu machen, so haben sie sich durch Verträge zu einem größern Handelsgebiete zusammen gethan, aber immer nur auf eine Zeit von zwölf Jahren und unter der Bedingung, daß alle Beschlüsse über Modificationen der vereinbarten Bestimmungen einstimmig

gefaßt werden müssen. Keine gemeinsame Verwaltung und Vertretung des Zollvereins ist vorhanden, um seine Einrichtungen nach den wechselnden Bedürfnissen fortzubilden, und um den Widerstand des Einzelnen gegen nützliche, ja nothwendige handelspolitische Maßnahmen zu brechen. Keine Verfassung überhebt das deutsche Handelsgebiet der Gefahr, mit Ablauf von je zwölf Jahren in Stücke zu zerfallen, und sichert den Verkehr vor den Stockungen, welche mit dem Fieber der Unsicherheit jeweiliger Vertragserneuerung ein oder zwei Jahre anzudauern pflegen. Die Mängel einer Verfassung, Verwaltung und Vertretung des deutschen Handelsbundes sind nicht etwa Fehler oder Uebersehen derjenigen, die an der Gründung desselben und an dem Abschlusse der Verträge Theil genommen haben, sondern sie wurzeln in der deutschen Eigenthümlichkeit, die es uns viel schwerer macht als es anderen Nationen geworden ist, aus sich heraus die zu ihrer Sicherheit und ihrem Gedeihen erforderlichen Einrichtungen zu gestalten. Aber mit dem erkannten Bedürfnisse wachsen die Anstrengungen und bereiten Erfolge. Wenn der politische wie der Handelsbund nur so, wie sie sind, oder gar nicht, zu Stande kommen konnten, so ist doch die Nothwendigkeit von Reformen gegenwärtig allgemein anerkannt, und für den Zollverein wird die Erkenntniß gerade durch den Umstand gefördert, daß der Handelsvertrag mit Frankreich und der Fortbestand des Vereins fast gleichzeitig in Frage kommen.

Die Uebereinkunft mit Frankreich enthält vier Verträge. Einen Handels-, einen Schiffahrtsvertrag, eine Uebereinkunft wegen der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf der Eisenbahn und eine Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an Erzeugnissen der Literatur und der Künste. Neben diesem Schutze gegen Nachdruck und Nachbildung, zu welchem in dem ersten Vertrag noch der Schutz der Muster und Fabrikzeichen kommt, ist der Zweck des Ganzen die Erleichterung des Austausches der Erzeugnisse beider Handelsgebiete durch Ermäßigung der Eingangszölle, Aufhebung der Durch- und Ausgangsabgaben (nur für Lumpen bleibt ein Ausfuhrzoll von 1 $\frac{1}{2}$ % Thaler pr. Centner), durch Erleichterung des Transports und durch freien Geschäftsbetrieb der Angehörigen des einen Landes in dem Gebiete des andern. — Diese umfangreichen Documente sind nun von Preußen an seine Zollverbündeten abgesendet, um ihre Zustimmung einzuholen. Besondere Commissäre werden sich für diesen Zweck bei den Regierungen in München, Stuttgart und Hannover, wo vielleicht mehr als gewöhnliche Anstände besorgt werden, bemühen. Der französische Bevollmächtigte, Herr de Clercq nimmt auf der Heimreise von Berlin nach Paris seinen Weg durch Süddeutschland, wahrscheinlich in der Absicht, dort einige Gründe gegen allzu lange Verschiebung der Entschliebung über „Annehmen oder Ablehnen“ vorzutragen. In dem Schlußprotokolle hat Preußen seine eifrige Verwendung für den Beitritt der übrigen Zollvereins-

staaten zugesagt, und Frankreich hat erklärt, es setze voraus, daß die Zustimmung innerhalb Monatsfrist erfolge. Es kann den also umworbene Regierungen nur angenehm sein, ihr Selbstgefühl an den Zeichen so eifriger Bemühung um ihr Jawort zu stärken; allein einige von ihnen werden auf den weitem Genuß nicht verzichten wollen, die Bedenkzeit nach ihrem Gutdünken zu verlängern. Zwar kann der Inhalt der Verträge die Zollverbündeten nicht überraschen, da sie von dem Gange der Verhandlungen fortwährend in Kenntniß erhalten worden sind. Als im Spätherbste des vorigen Jahres die Verhandlungen ins Stocken gerathen waren, wurden ihnen die Differenzpunkte mitgetheilt, und sie erklärten sich einverstanden mit den Vorschlägen Preußens. Aber es ist eine Genugthuung, welche der deutsche souveräne Particularismus sich nicht gern versagt, die eigene Wichtigkeit fühlen zu lassen, und die erprobte Langmuth Preußens auf immer neue Proben zu stellen. Baiern läßt, nach Berichten öffentlicher Blätter, sämmtlichen Handelskammern die Actenstücke zugehen, außerordentliche Landtage stehen hier und dort in Aussicht, um über den Vertrag zu berathen und zu beschließen. Es sind dies Nothbehelfe in Ermanglung einer Vertretung des gesammten Handelsbundes; allein nicht immer werden sie benutzt, um die Entschließung über Gebühr hinauszuschieben. Im vorliegenden Falle läßt sich voraussehen, daß die vierwöchentliche Frist längst abgelaufen sein wird, bevor die Zustimmung sämmtlicher Zollverbündeten in Berlin eintrifft. Ist dies aber geschehen, so wird es nöthig, den Vereinstarif umzuarbeiten, um die zahlreichen Aenderungen, welche nach der bisherigen Uebung nicht ausschließlich für französische Erzeugnisse, sondern als allgemeine Zollsätze für die Einfuhr in das Vereinsgebiet gelten sollen, dem Tarife einzuverleiben. Zu diesem Zwecke wird eine allgemeine Zollconferenz berufen werden, und ihre Arbeiten werden — diese Behauptung ist nicht allzukühn — im Jahre 1862 kaum zum Abschlusse kommen. Das Jahr 1863 aber muß nach Maßgabe der Zollvereinsverträge die Entscheidung der Frage bringen, ob von irgend einer Seite die Verträge gekündigt werden, oder nicht. Eine Kündigung aber wird vor Ablauf des Jahres 1863 stattfinden müssen, wenn nicht über die erforderlichen Modificationen ein einstimmiger Beschluß vorher erzielt wird.

In dieser Weise wirkt der mit Frankreich abgeschlossene Handelsvertrag dem Inhalte und der Zeit nach wesentlich auf die Entscheidung über den Fortbestand des Zollvereins ein. Das Zusammentreffen zweier Lebensfragen für den deutschen Markt und seine Betheiligung an dem internationalen Verkehr läßt die Mängel der Verfassung und Verwaltung in voller Stärke hervortreten, insbesondere den Uebelstand, daß die Zukunft des deutschen Verkehrslebens der Laune einer kleinen Regierung oder dem Zufall einer Abstimmung in einer Kammer von 14 oder 7 Mitgliedern, wenn nicht gänzlich preisgegeben sein,

doch durch so geringfügige Umstände auf Jahre hinaus gestört und verkümmert werden soll. Daran knüpft sich folgerichtig der Wunsch, daß der gegenwärtige, für die Zukunft des Handelsbundes so wichtige Zeitpunkt benutzt werden möge, um eine bessere Organisation entweder durch Vereinbarung festzustellen, oder durch Kündigung der Verträge anzubahnen. Müssen wir auch zugeben, daß durch die neueste Wendung der Dinge in Berlin die Aussichten auf einen wünschenswerthen Fortschritt in der Organisation des Zollvereins wesentlich gemindert sind, so glauben wir doch in Beziehung auf die nächstliegende Frage, den Handelsvertrag mit Frankreich, keinen Besorgnissen Raum geben zu dürfen. Mag die Zumuthung, eine Frage, welche Preußen an sie richtet, mit Ja zu beantworten, dem Welfen und dem Wittelsbacher noch so schwer fallen; mögen die vereinbarten Tariffäge dem Schutzöllner zu niedrig, dem Freihändler noch immer zu hoch dünken; mag das Verbot der Nachbildung von Fabrikzeichen und Mustern, die freie Zulassung von Geschäftsreisenden manchem Industriellen nicht angenehm sein: den Ausschlag in der Sache geben doch ganz andere Betrachtungen. Die Zeit der gegenseitigen Absperrung gegen die Bewegung der Menschen und Güter ist für Europa vorüber. Die Länder wollen mit einander verkehren, sie wollen Arbeit und Producte gegenseitig austauschen. Preußen hat im Jahre 1818 zuerst unter den größeren Staaten das Beispiel eines verhältnißmäßig liberalen Tarifs aufgestellt. Allein die Fortschritte der andern, von England ausgegangen, von Frankreich aufgenommen, haben diesen, ohnehin den geänderten Verhältnissen nicht mehr zusagenden Tarif weit hinter sich zurück gelassen. Auch ohne Vertrag hätte der Vereinstarif bald einer durchgreifenden Revision unterzogen werden müssen; daß diese mit dem Vertrage zugleich eintritt, ist ein Vortheil, welcher dem Zollverein Antheil an dem leichteren Verkehr mit Frankreich verschafft. Der Zollverein konnte unmöglich mit seinem veralteten Tarife außerhalb der Umgestaltung des Völkerverkehrs stehen bleiben, welche bald alle europäischen Länder in neue engere Beziehungen bringen und kriegerische Störungen und Entscheidungen immer schwieriger und seltener machen wird. Wie bei der Entstehung des Zollvereins und bei der jeweiligen Erneuerung seiner Verträge, so werden auch diesmal Stimmen der Unzufriedenheit über vermeintlich verletzte Interessen laut werden, politische Engbergigkeit, particularistischer Unverstand, schlimme Leidenschaften werden sich sehr breit machen; schließlich aber wird dennoch geschehen, was nicht zu ändern ist: der Zollverein wird den Handelsvertrag mit Frankreich annehmen. An diesem Erfolge zweifeln wir nicht, und wir werden uns desselben freuen. Ob aber die wünschenswerthen Garantien für die Dauer und die zeitgemäße Fortbildung des Zollvereins durch Verbesserung seiner Organisation ebenfalls gewonnen und am Schlusse der gegenwärtigen Vertragsperiode eingeführt werden, ob wir alsdann keine neuen periodischen Verträge, sondern eine dauernde

Verfassung haben werden, dies möchten wir, wie gegenwärtig die Dinge liegen, nicht mit gleicher Zuversicht behaupten.*)

Der Monitor und seine Mahnung an uns.

Die Tage des 8. und 9. März 1862 bezeichnen einen Umschwung in der Kriegführung zur See, wie er seit Erfindung der Dampfschiffe und deren Anwendung in der Kriegsmarine, ja wie er so plötzlich und gründlich auf diesem Gebiet überhaupt noch nicht vorgekommen ist. Der Kampf zwischen dem „Merrimac“ und den Segelschiffen „Congress“ und „Cumberland“ bewies, daß hölzerne Segelschiffe gepanzerten Dampfern gegenüber vollkommen impotent, bloße Schlachthäuser für ihre Mannschaften sind. Der Kampf zwischen der großen Panzerfregatte der Conföderirten und den Dampfern des Bundesgeschwaders auf der Hamptoner Rhede zeigte ferner, daß die einzige Sicherheit hölzerner Dampfer bei einem Zusammentreffen mit gepanzerten in ihrer Schnelligkeit, d. h. in schleuniger Flucht liegt. Der Kampf endlich zwischen dem „Merrimac“ oder, wie die Conföderirten ihn nennen, der schwimmenden Batterie „Virginia“ und dem „Monitor“ lieferte den Beweis, daß selbst Panzerfregatten, wie sie in den letzten Jahren in England und Frankreich konstruirt wurden, sich in wesentlichen Dingen noch überbieten lassen. Wir dürfen in Folge dessen für ausgemacht betrachten, daß die Schiffsbaukunst, soweit sie für Kriegszwecke arbeitet, von jetzt an völlig andere Wege gehen muß, daß von hölzernen Kriegsschiffen fernerhin kaum noch die Rede sein kann, und daß die numerische Uebermacht der englischen und französischen Marine über die amerikanische seit jenen denkwürdigen Märztagen ihre Bedeutung zum großen Theil verloren hat.

*) Anmerkung der Redaction. Die Leser der Grenzboten erinnern wir an die Aufsätze über die Zukunft des Zollvereins, Jahrgang 1860, Heft 40 und 41, und über den Zoll- und Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Frankreich, 1861, Heft 47. In den ersteren wurde die gegenwärtige Organisation des Zollvereins geschildert und die Nothwendigkeit wie die Richtung ihrer Verbesserung näher erörtert. Der letztere hatte den Inhalt des französischen Vertrags auf Grund des französisch-belgischen zu ermitteln versucht, und im Wesentlichen vor-
ausgesagt.